

# RS OGH 2003/4/29 1Ob19/03f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2003

## Norm

MedienG §39 Abs4

### Rechtssatz

Der Begriff Unterlassung der "Weiterverfolgung seines Anspruchs" ist in teleologischer Reduktion dahin auszulegen, dass der in §39 Abs4 MedG geregelte Regressanspruch des Bundes auch dann nicht entsteht, wenn der Antragsteller das Verfahren zur Durchsetzung eines erst nach dessen Einleitung als offenkundig aussichtslos erkennbar gewordenen medienrechtlichen Entschädigungsanspruchs nicht bis zur Antragsabweisung fortsetzt, sondern den Entschädigungsantrag und allfällige weitere Anträge im Zuge des Verfahrens, nach dem er die offenbare Aussichtslosigkeit der weiteren Anspruchsverfolgung erkannt hat, zurückzieht.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 19/03f  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 19/03f

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117636

### Im RIS seit

29.05.2003

### Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)